



**„Fair Stone“**  
**Umwelt- und Sozialstandard für Natursteinimporte**  
**November 2010**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Umwelt und Sozialstandard Fair Stone</b>	<b>Seite</b>
	Einleitung	2
Teil I	Umwelt- und Sozialstandard für Steinbrüche	4
Teil II	Umwelt- und Sozialstandard für steinverarbeitende Betriebe	18
Teil III	Umwelt- und Sozialstandard für die Lieferketten	31
Teil IV	Umwelt- und Sozialstandard für Assoziierte Partner	34
Teil V	Managementsystem	35

**Anmerkung:**

Dies ist eine inoffizielle deutsche Übersetzung des „Fair Stone“ Sozialstandards. Das englische Original bleibt die maßgebliche Fassung.

---

**Copyright:**

WiN=WiN GmbH, Agentur für globale Verantwortung  
Schuhstr. 4  
D-73230 Kirchheim/Teck

### Einleitung

Fair Stone ist ein internationaler Umwelt- und Sozialstandard für die Natursteinindustrie, der darauf abzielt, die Arbeitsbedingungen in Steinbrüchen und steinverarbeitenden Betrieben in Entwicklungs- und Schwellenländern zu verbessern und so einer steigenden Nachfrage seitens der Gesellschaft nach ethischer und sauberer Produktion nachzukommen. Gleichzeitig ist Fair Stone ein Siegel, das den Steinmetzen und Händlern als Marketinginstrument dient und so einen nachhaltigen und fairen Handel in der Natursteinindustrie fördert.

Unter Fair Stone Lieferanten versteht man Steinbrüche und steinverarbeitende Betriebe in Asien, Afrika und Lateinamerika. Das Siegel befähigt sie, ihre sozialen und ökologischen Bedingungen zu verbessern. Die Anforderungen des Standards für Steinbrüche sind in Kapitel I, die für steinverarbeitende Betriebe in Kapitel II erläutert.

Partner von Fair Stone sind internationale Händler, Exporteure und Importeure, die das Fair Stone Siegel für ihr Marketing benutzen. Diese Partner tragen in erster Linie die Verantwortung dafür, dass der Standard vor Ort bei ihren Lieferanten umgesetzt wird. Gleichzeitig sorgen die Partner für Transparenz in ihren Lieferketten. Die Kriterien für die Lieferketten des Fair Stone Sozialstandards werden im dritten Kapitel aufgezeigt.

Assoziierte Partner von Fair Stone sind Händler, Steinmetze und andere kommerzielle Klienten, die von Fair Stone Partnern Natursteine beziehen, das Fair Stone Programm unterstützen und das Fair Stone Siegel für Marketingzwecke nutzen. Die Bedingungen hierfür sind im vierten Kapitel erläutert.

Die Aufgaben der Agentur WiN=WiN sowie der unabhängigen Auditoren werden im letzten Kapitel beschrieben.

## Zusammenfassung

Partner (Importeure und Exporteure), die ihre Lieferkette nach dem Fair Stone Sozialstandard zertifizieren möchten, müssen eine Registrierungsgebühr bezahlen und eine unterschriebene Erklärung ihrer Lieferanten vorlegen, worin diese sich verpflichten (a) auf Kinderarbeit und (b) auf Zwangsarbeit zu verzichten und (c) die Arbeitsbedingungen in ihren Betrieben zu verbessern. Sobald diese Verpflichtungserklärungen der Lieferanten, Steinbrüche oder weiterverarbeitenden Betriebe vorliegen, werden diese Betriebe als „Fair Stone Lieferanten“ und das importierende Unternehmen und sein Exportpartner als „Fair Stone Partner“ registriert. Eine Jahresgebühr deckt die administrativen Kosten sowie Beratung, Fortbildung, Marketing und Monitoring.

Es liegt in der alleinigen Verantwortung der Lieferanten und Händler, den Fair Stone Sozialstandard in ihrer Lieferkette umzusetzen. Dazu wird ein Kooperationsabkommen geschlossen. Innerhalb von 36 Monaten müssen die Bedingungen des Fair Stone Standards umgesetzt werden. Die Internetanwendung Tracing Fair Stone, welches die Partner verpflichtend einsetzen müssen, sorgt für eine lückenlose Rückverfolgung der Ware. Das Berichtswesen „Step by Step“ unterstützt die Lieferanten bei der Umsetzung der Kriterien. WiN=WiN erhält quartalsweise Berichte aus Asien, um über den aktuellen Stand in den Betrieben informiert zu sein.

Nach Ablauf von drei Jahren werden die Lieferanten von unabhängigen, externen Auditoren überprüft. Falls sie dann die Bedingungen des Sozialstandards noch nicht vollständig erfüllen, kann ein viertes Jahr angehängt werden, bevor sie ihren Status als Fair Stone Lieferant verlieren.

Fair Stone Partner dürfen das Siegel zu Werbezwecken verwenden.

Assoziierte Fair Stone Partner dürfen das Siegel nach Unterzeichnung einer Lizenzvereinbarung für ihr Marketing nutzen.

## Teil I

### Umwelt- und Sozialstandard für Steinbrüche

---

#### 1. Vorbedingungen

Um Fair Stone beitreten zu können, müssen die Partner folgende Verpflichtungserklärungen ihrer Lieferanten, Steinbrüche bzw. steinverarbeitenden Betriebe (mind. einer von beiden), vorlegen:

##### **Verbot von ausbeuterischer Kinderarbeit**

Im Unternehmen ist Kinderarbeit untersagt (ILO Konvention 182). Das Mindestbeschäftigungsalter darf nicht unter dem Alter der Beendigung der allgemeinen Schulpflicht und auf keinen Fall unter 15 Jahren liegen (ILO Konvention 138). Kinder im Alter von 15-18 Jahren dürfen keiner Arbeit nachgehen, die ihre Moral, Gesundheit oder Sicherheit gefährdet.

##### **Verbot von Zwangsarbeit**

Im Unternehmen gibt es weder Zwangsarbeit noch Schuldknechtschaft (vgl. ILO Konvention 29 & 105). Die Aufnahme einer Beschäftigung ist freiwillig.

Das Unternehmen hält keine Ausweispapiere, Teile des Lohns oder Lohnzusatzleistungen zurück. Körperliche Bestrafung, Diskriminierung, Beschimpfungen oder andere Formen der Einschüchterung, um Arbeitnehmer zur Arbeit zu zwingen oder im Unternehmen zu halten, werden nicht praktiziert. Arbeitnehmer haben das Recht, das Unternehmen nach einer angemessenen Kündigungsfrist zu verlassen.

##### **Verbesserung der Arbeitsbedingungen**

Das Management muss sich schriftlich verpflichten, die Arbeitsbedingungen im Steinbruch zu verbessern, innerhalb des mit Fair Stone vereinbarten Zeitrahmens.

#### 2. Einführung des Standards

Das Arbeiten in Steinbrüchen ist gefahrträchtig und verlangt von Managern sowie Mitarbeitern höchste Aufmerksamkeit. Kindern unter 14 Jahren ist der Zugang zu

Steinbrüchen verboten. Die meisten Unfälle passieren durch unplanmäßige Detonationen, Steinschlag und Abgänge, Abstürze von Menschen und Maschinen. Um diese Arbeitsbedingungen in den Steinbrüchen zu verbessern, ist ein geeignetes Managementsystem nötig, das die Bereiche Arbeitssicherheit, Arbeitnehmerrechte und Umwelt abdeckt. Dazu sind ausgebildetes Personal, Investitionen, schriftliche Betriebsanweisungen und eine Dokumentation betrieblicher Abläufe erforderlich, um den Prozess der Fair Stone Implementierung einzuleiten und zu überwachen.

- 2.1 Für jeden Steinbruch muss ein Geschäftsplan vorgelegt werden, der Auskunft über die allgemeine Struktur des Betriebs, die Abbautätigkeit, die Arbeitsbereiche und die Zuständigkeiten für die Umsetzung des Standards gibt.
- 2.2 Für jeden Arbeitsbereich, wie z.B. Fair Stone, OSH<sup>1</sup>, Arbeitnehmerrechte sowie Umweltschutz muss ein Organisationplan vorliegen, der das Schlüsselpersonal und ihre Zuständigkeiten klar aufzeigt.
- 2.3 Die Verantwortlichen der Fachbereiche beraten den Arbeitgeber bzw. die zuständige Person in allen Angelegenheiten ihres Arbeitsgebiets. Sie müssen für diese Aufgaben ausgebildet werden.
- 2.4 Alle Arbeitnehmer sollen sich einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung unterziehen, die sicherstellt, dass sie für die Arbeitsanforderungen geeignet sind. Die professionelle Gesundheitsüberwachung wird von Fachleuten geleistet.
- 2.5 Für alle wichtigen Bereiche des Steinbruchs müssen verantwortliche Personen ernannt werden, die für Sauberkeit und Ordnung am Arbeitsplatz zuständig sind.
- 2.6 Zur Vermeidung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten erarbeitet der Arbeitgeber für sein Unternehmen eine OSH-Strategie. Dieser OSH-Plan muss allen Arbeitnehmern bekannt gemacht werden.
- 2.7 Sämtliche Risiken müssen mit geeigneten Sicherheitshinweisschildern angezeigt werden. Diese Hinweisschilder (z.B. Vorsichts- oder Warnschilder) müssen an geeigneten Stellen angebracht werden. Alle Arbeitnehmer müssen über die Maßnahmen informiert und darin geschult werden.
- 2.8 Es soll ein Kasten für Verbesserungsvorschläge aufgestellt werden, damit die Arbeitnehmer die Möglichkeit haben, Vorschläge zum Fair Stone Standard zu äußern oder auch anonym Kritik zu üben.

---

<sup>1</sup> OSH: Occupational Safety and Health, Arbeitssicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz

## **Arbeitssicherheit und Gesundheit**

Das Steinbruchmanagement sorgt für eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung und unternimmt wirksame Schritte, um Arbeitsunfälle zu vermeiden und die Gefährdung der Gesundheit der Arbeitnehmer zu verringern. Die Hauptgefahrenquellen in Steinbrüchen sind Steinschlag, Erdbeben, unplanmäßige Detonationen während oder nach den Sprengungen, Räumung und Abtransport von Abraum, Unfälle mit Bohrmaschinen, Schwermaschinen, LKWs oder anderen beweglichen Gerätschaften (vgl. ILO Konvention 155).

### **3. Gefahrenanalyse**

3.1 Zur systematischen Erfassung der Risiken und Gefahren für alle Arbeitsplätze im Steinbruch, die sich während des Arbeitsprozesses ergeben könnten, wird eine Risikobewertung vorgenommen. In dieser werden auch Methoden zur Risikovermeidung genannt.

- Ermittlung der Risiken aus (a) Abbruch, (b) Abraum, (c) Maschinen, (d) Bohrungen und Sprengungen
- Feststellung wer auf welche Weise verletzt werden kann
- Bewertung der Risiken und Beschluss von Vorsichtsmaßnahmen
- Dokumentation und Implementierung der Ergebnisse
- Regelmäßige Überprüfung und – wenn nötig – Anpassung der Gefahrenanalyse

3.2 Um Risiken zu erkennen, die die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter gefährden könnten, sollen gegebenenfalls Messungen durchgeführt werden (z.B. Staub- und Lärmmessungen).

3.3 Der Arbeitgeber ergreift alle erdenklichen technischen, organisatorischen sowie personellen Maßnahmen, um Risiken und Gefahren zu minimieren.

3.4 Der Arbeitgeber aktualisiert diese Gefahrenanalyse jährlich oder nach größeren Änderungen im Arbeitsprozess (z.B. nach Anschaffung neuer Maschinen).

### **4. Ausbildung und Anweisung**

4.1 Manager und Handwerksmeister müssen regelmäßig in Arbeitssicherheit, -schutz und Techniken der Mitarbeitermotivation geschult werden.

- 4.2 Jeder neue Arbeiter erhält eine Einweisung, welche Gesundheits- und Schutzaspekte (z.B. die Benutzung der PSA<sup>2</sup>), sichere Arbeitsprozesse und -praktiken sowie sicheres Benutzen von Ausrüstung und Maschinen umfasst.
- 4.3 Zusätzlich erhalten Arbeiter für spezielle Arbeiten eine besondere Schulung. Sie müssen in den Umgang mit gefährlichen Stoffen, Maschinen und den korrekten Gebrauch der persönlichen Schutzausrüstung eingewiesen werden.
- 4.4 Die Fortbildungen sollen von sachkundigen Personen durchgeführt werden, in einer Art und Weise sowie Sprache, die von den Arbeitern verstanden wird.
- 4.5 Der Arbeitgeber erstellt einen Trainingsplan und setzt ihn in die Tat um. Der Plan muss folgende Punkte umfassen:
- Trainingsanforderungen der Arbeiter und Aufsichtspersonen
  - Zuständigkeiten für Vorbereitung und Ausführung des Trainings
  - Inhalte des Trainings
  - Ablaufplan des Trainings
- 4.6 Gut verständliche Betriebs- und Arbeitsanweisungen müssen für alle Arbeitsbereiche und Tätigkeiten (Arbeiten an der Steinbruchkante, Bedienung von Maschinen, Arbeiten mit gefährlichen Substanzen) am Arbeitsplatz ausgelegt sein.
- 4.7 Arbeiter, die spezielle Arbeiten verrichten (Sprengen, Gabelstapler-, Kran oder sonstige Fahrzeuge fahren) müssen über eine entsprechende Ausbildung und Zulassung verfügen.

## **5. Instandhaltung und Überprüfung**

- 5.1 Der Arbeitgeber erstellt einen Plan zur Durchführung von systematischen und regelmäßigen Inspektionen aller Maschinen, Geräte, elektrischen Einrichtungen, Fahrzeuge, Leitern und anderen Ausrüstungsgegenständen.
- 5.2 Der Arbeitgeber versichert, dass diese regelmäßigen Inspektionen von qualifizierten Personen durchgeführt werden. Die Instandhaltung von Maschinen und Anlagen erfolgt in Übereinstimmung mit den Angaben des Herstellers. Ablauf und Ergebnisse der Überprüfung müssen dokumentiert werden.

## **6. Erste Hilfe und Brandschutz**

Das Unternehmen stellt Verhaltensregeln auf, was im Notfall zu tun ist und setzt alle Mitarbeiter davon in Kenntnis. Erste-Hilfe-Anweisungen (wichtige Telefonnummern von Feuerwehr, Notruf, Ärzte, Krankenhaus) und Notfallpläne müssen am Arbeitsplatz gut

---

<sup>2</sup> Persönliche Schutzausrüstung, Personal Protective Equipment

sichtbar ausgehängt werden. Im Falle eines Arbeitsunfalls soll das Unternehmen in der Lage sein, Erste Hilfe zu leisten und die weitere medizinische Versorgung zu organisieren.

- 6.1 Das Unternehmen muss Notfallpläne erstellen und Erste-Hilfe-Trainings anbieten.
- 6.2 Arbeiter und Aufsichtspersonen sollten in der Anwendung von Erste-Hilfe- und Rettungsmaßnahmen geschult sein.
- 6.3 Der Ablauf der Rettungsmaßnahmen sowie die Veranlassung der weiteren medizinischen Versorgung müssen allen Mitarbeitern bekannt sein.
- 6.4 Ordnungsgemäß gefüllte Verbandskästen müssen am Arbeitsplatz vorhanden und für alle Mitarbeiter leicht zugänglich sein.
- 6.5 Die Verbandskästen sollen regelmäßig aufgefüllt und alle zwei Jahren erneuert werden.
- 6.6 Feuerlöscheinrichtungen (einschl. Feuerlöscher) müssen leicht zugänglich am Arbeitsplatz vorhanden sein.
- 6.7 Feuerlöscher müssen von Fachleuten alle zwei Jahre geprüft werden.

## **7. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)**

Für den Arbeitsschutz und die Bereitstellung und Nutzung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) müssen klare Regeln aufgestellt und befolgt werden.

Das Unternehmen stellt auf eigene Kosten soweit notwendig jedem Mitarbeiter passende PSA zur Verfügung:

- Sicherheitshelme
- Gehörschutz
- Staubmasken/Atemschutz mit Partikelfilter
- Passende Schutzhandschuhe
- Sicherheitsschuhe
- Schutzbrillen
- Warnschutzkleidung
- Falls notwendig: wasserdichte Kleidung

- 7.1 Das Unternehmen stellt sicher, dass das Personal die PSA auch tatsächlich trägt. Bei Zuwiderhandlung verhängt das Unternehmen Disziplinarmaßnahmen.
- 7.2 Arbeiter müssen ihre PSA tragen und sie pfleglich behandeln.
- 7.3 Die PSA muss gemäß den Angaben des Herstellers gewartet und ersetzt werden.



7.4 Schutzbrillen müssen überall da getragen werden, wo es zu Augenverletzungen durch Staubpartikel, Splitter, Steinsplitter o.ä. kommen kann.

## **8. Sicherheit am Arbeitsplatz**

8.1 Arbeiter sollten nie alleine im Steinbruch arbeiten, sondern mindestens in 2er-Teams.

8.2 Das Herumlaufen zwischen laufenden Maschinen ist verboten.

Verkehr sollte nur in ausgewiesenen Bereichen und auf geeigneten Straßen fahren. Es ist sehr wichtig, Fußgänger durch physische Barrieren von beweglichen Maschinen wie Schaufellader, Bagger und Kipper fernzuhalten.

8.3 Verkehrswege, Arbeitsbühnen und Treppen im Steinbruch sollten eben und von stabiler Bauweise sein.

8.4 Arbeitsbühnen und Laufstege sollten über festinstallierte Treppen und Leitern zugänglich sein.

8.5 Wasserläufe und Bodenöffnungen müssen abgedeckt werden.

8.6 Abwasserbecken, alle offenen Seiten von Arbeitplätzen, Laufstege und Arbeitsplätze auf Treppen müssen mit einem festem, mind. einem Meter hohen Geländer gesichert sein.

8.7 Fußböden, Arbeitsbühnen und Treppen müssen regelmäßig gereinigt werden, sie müssen freigehalten werden von Öl und anderen rutschigen Flüssigkeiten sowie von Hindernissen und Stolperstellen.

8.8 Arbeitsplätze und Verkehrswege sollten stets gut beleuchtet sein.

## **9. Silikat- und Mineralstaub**

9.1 Der Arbeitgeber ergreift alle erdenklichen Maßnahmen, um die Belastung mit Silikat und Quarzstaub am Arbeitsplatz zu verhindern oder zumindest zu verringern.

9.2 Es sollen technische Maßnahmen wie Nassverfahren und Staubsammlung an der Quelle sowie organisatorische Maßnahmen wie die Trennung der Bereiche mit höherer Staubkonzentration von solchen mit niedrigerer sowie Verringerung der Expositionszeit ergriffen werden, um die Belastung der Arbeiter möglichst gering zu halten.

9.3 Trockenstaub sollte möglichst abgesaugt werden.

9.4 Maschinen, Kabinen und Räume sollten regelmäßig gereinigt werden, um Staubbildung zu vermeiden.

9.5 Um die Staubverteilung zu verhindern, sollte nass gereinigt werden

9.6 Beim Nassbohren oder Nasssägen muss der Wasserzufluss ausreichend sein und schon vor dem Arbeitsprozess einsetzen.

9.7 Arbeiter sollten über die Risiken von Silikatstaub und geeignete Schutzmaßnahmen informiert werden, um ein Gefahrenbewusstsein zu schaffen.

## **10. Lärm und Vibrationen**

10.1 Lärmmessungen sollten durchgeführt werden, um Bereiche mit hohem Lärmpegel identifizieren zu können. Diese Bereiche müssen klar gekennzeichnet werden.

10.2 Es sollen technische Maßnahmen, d.h. Verwendung geräuscharmer Sägeblätter und Installation von Schalldämpfern, und organisatorische Maßnahmen, d.h. Abtrennung von Räumen mit hohem Lärmpegel, Minimierung der Expositionszeit getroffen werden, um die Belastung der Arbeiter zu verringern.

10.3 Neuinstallationen, neue Produktionsmethoden oder die Umgestaltung von Arbeitsplätzen sollen so geplant werden, dass Lärm und Vibrationen gering gehalten werden.

10.4 Die Arbeiter sollten über die Risiken von Lärm und Vibrationen sowie die geeigneten Schutzmaßnahmen informiert werden, um ein Gefahrenbewusstsein zu schaffen.

10.5 Die Sitze von Fahrzeugen (LKW, Gabelstapler, Radlader, etc.) müssen passend auf den Fahrer eingestellt oder durch neue gefederte Fahrersitze ausgetauscht werden, um Vibrationen zu verringern.

## **11. Gefahrstoffe**

11.1 Der Arbeitgeber sollte Gefahrstoffe am Arbeitsplatz ermitteln und prüfen, ob vielleicht weniger gefährliche Stoffe eingesetzt werden können.

11.2 Beim Umgang mit Gefahrstoffen muss die Belastung der Arbeiter so gering wie möglich gehalten werden.

11.3 Für den Umgang mit Gefahrstoffen müssen Betriebsanweisungen vorhanden sein.

11.4 Es ist untersagt, Gefahrstoffe oder Chemikalien in Trinkflaschen zu füllen.

11.5 Giftige, ätzende, brennbare oder explosive Mittel müssen separat und sicher verwahrt werden.

## **12. Maschinen und Anlagen**

12.1 Alle beweglichen Maschinenteile müssen mit Schutzvorrichtungen versehen werden, z.B. feststehende Schutzvorrichtungen, Schutzzäune oder Lichtschranken, um etwaigen Unfällen vorzubeugen.

12.2 Maschinen müssen mit einem abschließbaren Hauptschalter und einem Not-Aus-Schalter ausgerüstet sein.

12.3 Maschinen und Werkzeuge müssen stets in einwandfreiem Zustand gehalten werden.

12.4 Kreissägen müssen mit einer passenden und leicht abnehmbaren Schutzhaube und einem Spaltkeil ausgerüstet sein. Die Schnittfuge soll so klein wie möglich sein.

### **13. Elektrogeräte**

Elektrogeräte bergen eine große Verletzungs- und Tötungsgefahr. Das Unternehmen ist dafür verantwortlich, dass alle elektrischen Einrichtungen, Geräte und Elektroanschlüsse sicher sind, bestimmungsgemäß benutzt werden und stets in gutem Zustand sind. Reparaturen dürfen nur von Fachpersonal durchgeführt werden.

13.1 Alle elektrischen Anlagen müssen für raue industrielle Bedingungen sowie den Einsatz in nasser Umgebung geeignet sein.

13.2 Die Stromverteiler sollen an einem geeigneten Ort stehen und vor dem Zutritt unbefugter Personen geschützt sein.

13.3 Elektrische Schaltkästen müssen stets verschlossen sein.

13.4 Alle unter Hochspannung stehenden Teile müssen vor Handkontakt gesichert sein.

13.5 Elektrokabel dürfen nicht mit Isolierband repariert werden.

13.6 Elektroverbindungen dürfen nur mit geeigneten, wasserdichten Steckern, Anschlussdosen oder Kabeltrommeln hergestellt werden.

13.7 Elektroinstallationen, Schaltkästen und Anschlussdosen müssen ordentlich beschriftet sein.

13.8 Handgeführte Elektrowerkzeuge müssen mit einem „Not-Aus-Schalter“ ausgestattet sein, der die Stromzufuhr unterbricht, wenn der Schalter losgelassen wird.

13.9 Handgeführte elektrische Maschinen müssen einen Schutzleiter haben oder doppelt isoliert sein.

### **14. Lagerung**

14.1 Zünder und Sprengstoff von Sprengutensilien müssen getrennt voneinander aufbewahrt und transportiert werden. Nur befugtes und ausgebildetes Personal hat Zugang zu den abgeschlossenen Sprengstofflagern.

14.2 Blöcke, Platten und andere Natursteinprodukte sollten sicher gelagert werden, sodass ein Kippen, Fallen oder Rutschen ausgeschlossen ist.

14.3 Regale und Ablagen müssen von ausreichender Festigkeit für die Lasten sein, die sie tragen müssen. Sie müssen auf festem Boden stehen und so gebaut sein, dass ein Kippen oder Fallen unmöglich ist.

14.4 Die maximale Traglast von Regalen und anderen Lagereinrichtungen muss den Arbeitern bekannt sein.

## **15. Transport- und Hubeinrichtungen**

15.1 Bereifung, Beleuchtung und Fahrersitze der Gabelstapler müssen regelmäßig gewartet werden.

15.2. Jeder Kran muss mit der maximalen Hebelast gekennzeichnet sein.

15.3 Der Schaltkasten am Kran muss immer abgeschlossen sein.

15.4 Für Betrieb, Wartung und Reparatur des Krans muss ein sicherer Ein- und Ausstieg gegeben sein.

15.5 Alle Hubeinrichtungen wie Hubseile und Trosse müssen unbeschädigt sein.

15.6 Der Lasthaken muss mit einem Sicherheitshaken ausgerüstet sein, um ein unbeabsichtigtes Verlieren der Last zu vermeiden.

15.7 Mechanische Hilfsgeräte müssen vorhanden sein, um schweres Heben und Tragen zu vermeiden.

## **16. Ergonomie und Arbeit: Gesunde Arbeitsgewohnheiten**

16.1 Arbeitsplätze und -prozesse sollten so gestaltet werden, dass Gesundheitsrisiken durch sich ständig wiederholende Bewegungen, Zwangshaltungen, schweres Heben und Tragen so weit wie möglich vermieden werden.

16.2 Arbeitstische und -gerüste sollten vorhanden sein, um in ergonomischer Haltung zu arbeiten.

16.3 Arbeiter sollten in ergonomischen Arbeitstechniken geschult werden.

16.4 Arbeiter sollten über die Risiken aufgeklärt werden, die sich aus dem Heben und Tragen schwerer Lasten, Zwangshaltungen, sich ständig wiederholenden Bewegungen usw. ergeben.

## **17. Sanitäre Anlagen**

17.1 Folgende Einrichtungen sollten in gutem Zustand und sauber zur Verfügung stehen:

- WCs und Waschräume (inkl. Duschen)
- Umkleieräume sowie Aufbewahrungs- und Trockenräume
- Vom Arbeitsbereich räumlich getrennte Kantine

17.2 Die Arbeiter müssen jederzeit Arbeiter Zugang zu Trinkwasser haben.

17.3 Für Männer und Frauen sollten getrennte Umkleide- und Waschräume eingerichtet sein.

17.4 Das Essen und Rauchen in staubiger Atmosphäre sollte vermieden werden.

## **18. Be- und Entladung von Transportcontainern**

18.1 Die Container sollten so beladen werden, dass der Ladeprozess sicher vonstatten geht.

18.2 Das sichere Entladen der Container am Zielort muss während des Beladens berücksichtigt werden.

18.3 Die Begasung der Container mit gefährlichen Substanzen soll vermieden werden.

### **Arbeitsbedingungen**

Die aufgeführten Themen beschreiben Arbeitsbedingungen in der Natursteinindustrie für Wander-, Saison- und Zeitarbeiter sowie fest oder befristet Angestellte.

Das Unternehmen hält sich an die nationalen Gesetze und -bestimmungen, Mindeststandards der Industrie und andere relevante gesetzliche Anforderungen und befolgt jene, die am strengsten sind.

Das Unternehmen strebt an, alle Beschäftigungsverhältnisse auf Basis von anerkannten Arbeitsverträgen gemäß dem nationalen Gesetz zu führen.

Es gibt keine ausbeuterische Kinderarbeit im Unternehmen (vgl. ILO Konvention 138 & 182).

Es gibt keine Zwangsarbeit und keine Schuldknechtschaft im Unternehmen (vgl. ILO Konvention 29 & 105). Jegliche Diskriminierung bei Einstellung und Entlohnung ist verboten (vgl. ILO Konvention 100 & 111).

Die Entlohnung entspricht mindestens dem nationalen Mindestlohn und reicht für die Deckung der Grundbedürfnisse aus.

Der Arbeitgeber ermöglicht es den Arbeitern sich frei zu versammeln, um ihre Arbeitsangelegenheiten zu diskutieren (vgl. ILO Konvention 87 & 98).

## **19. Verbot der Diskriminierung am Arbeitsplatz**

19.1 Das Unternehmen garantiert, dass alle Arbeiter ungeachtet Herkunft, Ethnie, Geschlecht, Religion, Nationalität, Gesellschaftsklasse, Invalidität, sexueller Neigungen, Familienangelegenheiten, Familienstand, Mitgliedschaften, politischer Meinungen, Alter oder anderer persönlicher Charaktereigenschaften gleich behandelt werden (vgl. ILO Konvention 111).

19.2 Arbeitnehmer sollen die Möglichkeit haben, Vorfälle von Diskriminierung berichten zu können.

## **20. Einhaltung nationaler Gesetze und Vorschriften**

20.1 Das Unternehmen respektiert alle nationalen Gesetze und Bestimmungen.

20.2 Ortsansässige und Wanderarbeiter, Festangestellte und Saisonarbeiter erhalten für gleiche Arbeit gleichen Lohn.

20.3 Das Management ist dazu angehalten, mit den öffentlichen Dienststellen zusammenzuarbeiten, wie z.B. der State Administration of Work Safety (SAWS), der staatl. Behörde für Arbeitssicherheit in China.

## **21. Arbeitsvertrag**

21.1 Alle Arbeiter müssen einen schriftlichen Arbeitsvertrag erhalten, unterschrieben vom Arbeitgeber und -nehmer, in dem folgendes geregelt ist:

- eine Tätigkeitsbeschreibung
- Arbeitszeiten
- reguläre Bezahlung und Vergütung von Überstunden
- eventuelle Lohnabzüge
- Anzahl der Urlaubstage
- Kündigungsfrist

21.2 Das Unternehmen verfügt über ein Beschäftigungs-Register, in dem u.a. der Name des Angestellten, eine Arbeitsplatzbeschreibung, die gezahlten Löhne sowie die geleisteten Überstunden vermerkt sind.

21.3 Die Arbeiter und Leiharbeiter des Unternehmens müssen die Möglichkeit zur Zusammenkunft haben, um ihre Arbeitsbedingungen zu diskutieren (vgl. ILO Konvention 87 & 98).

## **22. Arbeitszeiten, Pause und Urlaub**

22.1 Arbeitnehmer sollen nicht gezwungen werden, über die maximale Stundenzahl – festgelegt von der ILO oder dem nationalen Gesetz – hinaus zu arbeiten.

22.2 Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf mindestens einen Ruhetag pro Woche.

22.3 Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf bezahlten Urlaub an den gesetzl. Feiertagen, außerdem haben sie Anspruch auf Jahres- und Heimaturlaub, Urlaub zu besonderen Anlässen wie Hochzeit oder Beerdigung und Mutterschutz.

## **23. Löhne**

- 23.1 Die gezahlten Löhne dürfen nicht unter dem gesetzlichen Mindestlohn liegen. Männer und Frauen erhalten für die gleiche Arbeit den gleichen Lohn (vgl. ILO Konvention 100).
- 23.2 Das Unternehmen stellt sicher, dass die Lohnzahlungen regelmäßig und pünktlich erfolgen und ordnungsgemäß belegt sind.
- 23.3 Die Zusammensetzung des Arbeitsentgelts und der Zusatzleistungen sind für jeden Lohnzahlungszeitraum nachvollziehbar dargelegt.
- 23.4 Falls die Arbeiter nach Stücklohn bezahlt werden, müssen vom Arbeitgeber vernünftige und feste Normen für Arbeitssolls und Stücklohn festgelegt werden.
- 23.5 Lohnabzüge für minderwertige Arbeit müssen klar geregelt und angemessen sein.
- 23.6 Lohnabzüge, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, wie beispielsweise für Unterkunft, Verpflegung oder andere Leistungen, müssen mit dem Arbeitnehmer vor Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses geklärt und vereinbart werden.

## **24. Sozialversicherung**

- 24.1 Der Arbeitgeber muss alle Arbeitnehmer bei der Sozialversicherung anmelden und den Sozialversicherungsbeitrag bezahlen.
- 24.2 Das Unternehmen hat für seine Mitarbeiter fortlaufende Aufzeichnungen über die Dauer der Beschäftigung, die gezahlten Entgelte und die Beitragsleistungen zur Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung zu führen.
- 24.3 Für jeden Arbeiter ist eine Unfallversicherung abzuschließen, falls dieser noch nicht sozialversichert ist.

### **Umwelt – lokale Auswirkungen**

Steinbrucharbeiten bedeuten einen schweren Eingriff in das natürliche Ökosystem. Weite Landstriche werden zeitweise zerstört. Daher müssen in Übereinstimmung mit lokalen und nationalen Bestimmungen Schritte unternommen werden, um die Auswirkungen auf das Grundwasser, die Böden und Vegetation möglichst gering zu halten.

Zerstörte Landschaften müssen möglichst rekultiviert werden. Umsichtige Planung ist für die erfolgreiche Rekultivierung der Gebiete notwendig.

Nationale Richtlinien und rechtliche Anforderungen müssen geachtet werden.

Ein Rekultivierungsplan ist das Ergebnis des Prozesses der Organisation der

Rekultivierungsarbeiten. Er umfasst üblicherweise:

1. eine Liste der durchzuführenden Arbeiten (Landschaftsgestaltung, Flächenschutz, Verschiebung von Mutterboden, Abraum und anderen Stoffen, Vegetationsmuster, etc.)
2. ein Zeitplan, der die wichtigsten Schritte und, wenn möglich, die permanente oder schrittweise Instandsetzung definiert
3. eine Landkarte mit den Ergebnissen der Rekultivierung des Steinbruchs (Landschaftsraum, Vegetation, Infrastruktur)

(CSI 2010)

## **25. Eingriff in die Natur**

25.1 Für den Steinbruch wird ein Rekultivierungsplan aufgestellt. Dieser muss (a) die Bodennutzung und Beschreibung der Biosphäre vor Beginn der Abbautätigkeit, (b) mögliche Umweltschutzmaßnahmen während des Abbaus sowie (c) mögliche Pläne zur Rekultivierung nach Beendigung des Steinbruchs enthalten.

25.2 Das Unternehmen startet die Rekultivierung der aufgegebenen Steinbrüche so schnell wie möglich.

25.3 Das Unternehmen schützt Ober- und Unterboden. Der Erdboden muss vor Erosion geschützt und entweder so schnell wie möglich in den Rekultivierungsbereichen wieder verwendet oder für eine Übergangsperiode gelagert werden, um Verlust oder Schaden zu vermeiden.

25.4 Das Unternehmen schützt das Grund- und Oberflächenwasser und verhindert dessen Verschmutzung sowohl während als auch nach den Steinbrucharbeiten.

25.5 Das Unternehmen wendet Abbaumethoden an, die keine negativen Auswirkungen auf Nachbarschaft, Pflanzen- und Tierwelt haben

25.6 Nationale Gesetzgebung und Vorschriften zum Umweltschutz und der Biodiversität müssen eingehalten werden.

## **26. Abfallbeseitigung**

26.1 Eine Dokumentation über Abfallverringerung und -recycling muss erstellt werden.

26.2 Alle Möglichkeiten zur Vermeidung, Trennung und Wiederverwertung von Müll sollen nach den Prinzipien der Nachhaltigkeit genutzt werden.

26.3 Müll wird in verschließbaren Abfallbehältern gesammelt.

26.4 Gebrauchte Putzlappen werden in feuerbeständigen, geschlossenen Behältern gesammelt.



26.5 Der Müll wird regelmäßig entsorgt.

26.6 Brennbarer Abfall, Schutt und Müll werden gesammelt und regelmäßig vom Arbeitsplatz entfernt.

## **27. Energie- und Wasserverbrauch**

27.1 Eine Untersuchung über die Möglichkeiten zur Einsparung von Wasser und anderen Verbrauchsgütern sowie über die Abwasserwiederaufbereitung muss durchgeführt und dokumentiert werden.

27.2 Das Unternehmen muss adäquate Maßnahmen ergreifen, um eine ökonomische und ökologische Nutzung von Wasser und Strom zu gewährleisten. Sämtliche Mitarbeiter müssen wissen, dass und wie sie Strom und Wasser einsparen können.

27.3 Das Unternehmen nutzt Abbau- und Produktionsmethoden, die den Wasserverbrauch minimieren.

27.4 Es sollen nur elektrische Geräte und Beleuchtungen mit effizientem Energieverbrauch eingesetzt werden.

27.5 Maschinen und Geräte sollten regelmäßig gewartet werden, um einen effizienten Energieverbrauch zu gewährleisten.

## Teil II

### Umwelt- und Sozialstandard für steinverarbeitende Betriebe

---

#### 1. Vorbedingungen

Um dem Siegel beitreten zu können, müssen die Partner folgende Verpflichtungserklärungen ihrer Lieferanten, Steinbrüche bzw. steinverarbeitenden Betriebe (mind. einer von beiden), vorlegen:

##### **Verbot von ausbeuterischer Kinderarbeit**

Im Unternehmen ist Kinderarbeit untersagt (ILO Konvention 182). Das Mindestbeschäftigungsalter darf nicht unter dem Alter der Beendigung der allgemeinen Schulpflicht und auf keinen Fall unter 15 Jahren liegen (ILO Konvention 138). Kinder im Alter von 15-18 Jahren dürfen keiner Arbeit nachgehen, die ihre Moral, Gesundheit oder Sicherheit gefährdet.

##### **Verbot von Zwangsarbeit**

Im Unternehmen gibt es weder Zwangsarbeit noch Schuldknechtschaft (vgl. ILO Konvention 29 & 105). Die Aufnahme einer Beschäftigung ist freiwillig.

Das Unternehmen hält keine Ausweispapiere, Teile des Lohns oder Lohnzusatzleistungen zurück. Körperliche Bestrafung, Beschimpfungen oder andere Formen der Einschüchterung, um Arbeitnehmer zur Arbeit zu zwingen oder im Unternehmen zu halten, werden nicht praktiziert. Arbeitnehmer haben das Recht, das Unternehmen nach einer angemessenen Kündigungsfrist zu verlassen.

##### **Verbesserung der Arbeitsbedingungen**

Das Management muss sich schriftlich dazu verpflichten, die Arbeitsbedingungen in seinem Steinbruch zu verbessern, innerhalb des mit Fair Stone vereinbarten Zeitrahmens.

#### 2. Einführung des Standards

Ein geeignetes Managementsystem, das die Bereiche Arbeitssicherheit, Arbeitnehmerrechte und Umwelt abdeckt, ist nötig, um die Arbeitsbedingungen in den

Betrieben zu verbessern. Ausgebildetes Personal, geringfügige Investitionen, schriftliche Anweisungen und die Dokumentation betrieblicher Abläufe sind nötig, um den Prozess der Fair Stone Implementierung einzuleiten und zu überwachen.

- 2.1 Ein Organigramm des Unternehmens, das Auskunft über die allgemeine Struktur des Betriebs, Arbeitsbereiche, Zuständigkeiten sowie die Verantwortlichkeiten der Belegschaft gibt, sind für eine Implementierung des Standards unerlässlich.
- 2.2 Für jeden Arbeitsbereich, wie z.B. Fair Stone, OSH<sup>3</sup>, Arbeitnehmerrechte sowie Umweltschutz muss ein Organisationsplan vorliegen, der das Schlüsselpersonal und ihre Zuständigkeiten klar aufzeigt.
- 2.3 Die Verantwortlichen der Fachbereiche beraten den Arbeitgeber bzw. die zuständige Person in allen Angelegenheiten ihres Arbeitsgebiets. Sie müssen für diese Aufgaben ausgebildet werden.
- 2.4 Alle Arbeitnehmer sollen sich einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung unterziehen, die sicherstellt, dass sie für die Arbeitsanforderungen geeignet sind. Die professionelle Gesundheitsüberwachung wird von Fachleuten geleistet.
- 2.5 Für alle wichtigen Bereiche des Betriebes müssen verantwortliche Personen ernannt werden, die für Sauberkeit und Ordnung am Arbeitsplatz zuständig sind.
- 2.6 Zur Vermeidung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten erarbeitet der Arbeitgeber für sein Unternehmen eine OSH-Strategie. Dieser OSH-Plan muss allen Arbeitnehmern bekannt gemacht werden.
- 2.7 Sämtliche Risiken müssen mit geeigneten Sicherheitshinweisschildern angezeigt werden. Diese Hinweisschilder (z.B. Notausgangs-, Vorsichts- oder Warnschilder) müssen an geeigneten Stellen angebracht werden. Alle Arbeitnehmer müssen über die Maßnahmen informiert und darin trainiert werden.
- 2.8 Es soll ein Kasten für Verbesserungsvorschläge aufgestellt werden, damit die Arbeitnehmer die Möglichkeit haben, Vorschläge zum Fair Stone Standard zu äußern oder auch anonym Kritik zu üben.

### **Arbeitssicherheit und Gesundheit**

Das Management sorgt für eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung und unternimmt wirksame Schritte, um Arbeitsunfälle zu vermeiden und die Gefährdung der Gesundheit der Arbeitnehmer zu verringern. Besondere Aufmerksamkeit soll den typischen Risiken in dieser Branche gewidmet werden (vgl. ILO Konvention 155).

---

<sup>3</sup> OSH: Occupational Safety and Health, Arbeitssicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz

### **3. Gefahrenanalyse**

- 3.1 Zur systematischen Erfassung der Risiken und Gefahren für alle Arbeitsplätze im Betrieb, die sich während des Arbeitsprozesses ergeben könnten, wird eine Risikobewertung vorgenommen (eine Liste aller Gefahren, die sich aus dem Arbeitsablauf, Fehlfunktionen, Betriebsstörungen, Instandhaltungsarbeiten und Reparaturen ergeben können).
- Ermittlung der Gefahren
  - Feststellung wer auf welche Weise verletzt werden kann
  - Bewertung der Risiken und Beschluss von Vorsichtsmaßnahmen
  - Dokumentation und Implementierung der Ergebnisse
  - Regelmäßige Überprüfung und – wenn nötig – Anpassung der Gefahrenanalyse
- 3.2 Um Risiken aufzuspüren, welche die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter gefährden könnten, sollen, falls nötig, Messungen durchgeführt werden (z.B. Staub- und Lärmmessungen).
- 3.3 Der Arbeitgeber ergreift alle erdenklichen technischen, organisatorischen sowie personellen Maßnahmen, um Risiken und Gefahren zu minimieren.
- 3.4 Der Arbeitgeber muss sämtliche Zwischenfälle dokumentieren, die Maßnahmen zur Beseitigung der Gefährdung, die dafür verantwortlichen Personen und den Zeitpunkt bis wann die Gefährdung beseitigt sein muss.
- 3.5 Der Arbeitgeber aktualisiert diese Gefahrenanalyse jährlich oder nach größeren Änderungen im Arbeitsprozess (z.B. nach Anschaffung neuer Maschinen).

### **4. Ausbildung und Anweisung**

- 4.1 Manager und Handwerksmeister müssen regelmäßig in Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz und Techniken der Mitarbeitermotivation geschult werden.
- 4.2 Jeder neue Arbeiter erhält eine Einweisung, welche Gesundheits- und Schutzaspekte (z.B. die Benutzung der PSA<sup>4</sup>), sichere Arbeitsprozesse und -praktiken sowie sicheres Benutzen von Ausrüstung und Maschinen umfasst.
- 4.3 Zusätzlich erhalten Arbeiter für spezielle Arbeiten eine besondere Schulung. Sie müssen in den Umgang mit Maschinen und gefährlichen Stoffen eingewiesen werden.
- 4.4 Die Fortbildungen sollen von sachkundigen Personen durchgeführt werden, in einer Art und Weise sowie Sprache, die von den Arbeitern verstanden wird.
- 4.5 Der Arbeitgeber erstellt einen Trainingsplan und setzt ihn in die Tat um. Der Plan muss folgende Punkte umfassen:

---

<sup>4</sup> PSA: Persönliche Schutzausrüstung, Personal Protective Equipment

- Trainingsanforderungen der Arbeiter und Aufsichtspersonen
  - Zuständigkeiten für Vorbereitung und Ausführung des Trainings
  - Inhalte des Trainings
  - Ablaufplan des Trainings
- 4.6 Gut verständliche Betriebs- und Arbeitsanweisungen müssen für alle Arbeitsbereiche und Tätigkeiten (Arbeiten an der Steinbruchkante, Bedienung von Maschinen, Arbeiten mit gefährlichen Substanzen) am Arbeitsplatz ausgelegt sein.
- 4.9 Arbeiter, die spezielle Arbeiten verrichten (z.B. Fahrzeugführer) müssen über eine entsprechende Ausbildung und Zulassung verfügen.

## **5. Instandhaltung und Überprüfung**

- 5.1 Der Arbeitgeber erstellt einen Plan zur Durchführung von systematischen und regelmäßigen Inspektionen aller Maschinen, Geräte, elektrischen Einrichtungen, Fahrzeugen, Leitern und anderen Ausrüstungsgegenständen.
- 5.2 Der Arbeitgeber versichert, dass diese regelmäßigen Inspektionen von qualifizierten Personen durchgeführt werden. Die Instandhaltung von Maschinen und Anlagen erfolgt in Übereinstimmung mit den Angaben des Herstellers. Ablauf und Ergebnisse der Überprüfung müssen dokumentiert werden.

## **6. Erste Hilfe und Brandschutz**

Das Unternehmen stellt Verhaltensregeln auf, was im Notfall zu tun ist und setzt alle Mitarbeiter davon in Kenntnis. Erste-Hilfe-Anweisungen (wichtige Telefonnummern von Feuerwehr, Notruf, Ärzte, Krankenhaus) und Notfallpläne müssen am Arbeitsplatz gut sichtbar ausgehängt werden. Im Falle eines Arbeitunfalls soll das Unternehmen in der Lage sein, Erste Hilfe zu leisten und die weitere medizinische Versorgung zu organisieren.

- 6.1 Für Unfälle und Notfälle sollte die Erste Hilfe vom Arbeitgeber organisiert sein.
- 6.2 Arbeiter und Aufsichtspersonen sollten in der Anwendung von Erste-Hilfe- und Rettungsmaßnahmen geschult sein.
- 6.3 Der Ablauf der Rettungsmaßnahmen sowie die Veranlassung der weiteren medizinischen Versorgung müssen allen Mitarbeitern bekannt sein.
- 6.4 Ordnungsgemäß gefüllte Verbandskästen müssen am Arbeitsplatz vorhanden und für alle Mitarbeiter leicht zugänglich sein.
- 6.5 Die Verbandskästen sollen regelmäßig aufgefüllt und alle zwei Jahren erneuert werden.

- 6.6 Feuerlöscheinrichtungen (einschl. Feuerlöschern) müssen leicht zugänglich am Arbeitsplatz vorhanden sein.
- 6.7 Feuerlöscher müssen von Fachleuten alle zwei Jahre geprüft werden.

## **7. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)**

Für den Arbeitsschutz und die Bereitstellung und Nutzung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) müssen klare Regeln aufgestellt und befolgt werden.

Das Unternehmen stellt auf eigene Kosten soweit notwendig jedem Mitarbeiter passende PSA zur Verfügung:

- Sicherheitshelme
- Gehörschutz
- Staubmasken/Atemschutz mit Partikelfilter
- Passende Schutzhandschuhe
- Sicherheitsschuhe
- Schutzbrillen
- Warnschutzkleidung
- Falls notwendig: wasserdichte Kleidung

- 7.1 Das Unternehmen stellt sicher, dass das Personal die PSA auch tatsächlich trägt. Bei Zuwiderhandlung verhängt das Unternehmen Disziplinarmaßnahmen.
- 7.2 Arbeiter müssen ihre PSA tragen und sie pfleglich behandeln.
- 7.3 Die PSA muss gemäß den Angaben des Herstellers gewartet und ersetzt werden.
- 7.4 Schutzbrillen müssen überall da getragen werden, wo es zu Augenverletzungen durch Staubpartikel, Splitter, Steinsplitter o.ä. kommen kann.

## **8. Sicherheit am Arbeitsplatz**

- 8.1 Böden, Arbeitsbühnen und Treppen im Steinbruch sollten eben und von stabiler Bauweise sein.
- 8.2 Arbeitsbühnen und Laufstege zur Instandhaltung und Reparatur von Maschinen sollten über fest installierte Treppen und Leitern zugänglich sein.
- 8.3 Wasserläufe und Bodenöffnungen müssen abgedeckt werden.
- 8.4 Abwasserbecken, alle offenen Seiten von Arbeitsplätzen, Laufstege und Arbeitsplätze auf Treppen müssen mit einem festem, mind. einem Meter hohen Geländer gesichert sein.

- 8.5 Fußböden, Arbeitsbühnen und Treppen müssen regelmäßig gereinigt werden, sie müssen freigehalten werden von Öl und anderen rutschigen Flüssigkeiten sowie von Hindernissen und Stolperstellen.
- 8.6 Arbeitsplätze, Gehwege und Lagerhallen müssen sauber und in gutem Zustand gehalten werden.
- 8.7 Arbeitsplätze und Gehwege sollten stets gut beleuchtet sein.
- 8.8 Steinschutt soll in Abfallcontainern gesammelt werden.

## **9. Silikat- und Mineralstaub**

- 9.1 Der Arbeitgeber ergreift alle erdenklichen Maßnahmen, um die Belastung mit Silikat und Quarzstaub am Arbeitsplatz zu verhindern oder zumindest zu verringern.
- 9.2 Es sollen technische Maßnahmen wie Nassverfahren und Staubsammlung an der Quelle sowie organisatorische Maßnahmen wie die Trennung der Bereiche mit höherer Staubkonzentration von solchen mit niedrigerer und Verringerung der Expositionszeit getroffen werden.
- 9.3 Trockenstaub sollte möglichst mit einem Staubabsaugsystem abgesaugt werden.
- 9.4 Maschinen, Kabinen und Räume sollten regelmäßig gereinigt werden, um Staubansammlungen zu vermeiden.
- 9.5 Um die Staubverteilung zu verhindern, sollte nass oder per Staubsauger, nicht mit einem Besen gereinigt werden.
- 9.6 Beim Nassbohren oder Nasssägen muss der Wasserzufluss ausreichend sein und schon vor dem Arbeitsprozess einsetzen.
- 9.7 Arbeiter sollten über die Risiken von Silikatstaub und geeignete Schutzmaßnahmen informiert werden, um ein Gefahrenbewusstsein zu schaffen.

## **10. Lärm und Vibrationen**

- 10.1 Lärmmessungen sollten durchgeführt werden, um Bereiche mit hohem Lärmpegel identifizieren zu können. Diese Bereiche müssen klar gekennzeichnet werden.
- 10.2 Es sollen technische Maßnahmen, d.h. Verwendung geräuscharmer Sägeblätter und Installation von Schalldämpfern, und organisatorische Maßnahmen, d.h. Abtrennung von Räumen mit hohem Lärmpegel, Minimierung der Expositionszeit, getroffen werden, um die Belastung der Arbeiter zu verringern.
- 10.3 Neuinstallationen, neue Produktionsmethoden oder die Umgestaltung von Arbeitsplätzen sollen so geplant werden, dass Lärm und Vibrationen gering gehalten werden.

- 10.4 Die Arbeiter sollten über die Risiken von Lärm und Vibrationen sowie die geeigneten Schutzmaßnahmen informiert werden, um ein Gefahrenbewusstsein zu schaffen.
- 10.5 Die Sitze von Fahrzeugen (z.B. LKW, Gabelstapler, Radlader) müssen passend auf den Fahrer eingestellt oder durch neue gefederte Fahrersitze ausgetauscht werden, um Vibrationen zu verringern.

## **11. Gefahrstoffe**

- 11.1 Der Arbeitgeber sollte Gefahrstoffe am Arbeitsplatz ermitteln und prüfen, ob vielleicht weniger gefährliche Stoffe eingesetzt werden können.
- 11.2 Beim Umgang mit Gefahrstoffen muss die Belastung der Arbeiter so gering wie möglich gehalten werden.
- 11.3 Für den Umgang mit Gefahrstoffen müssen Betriebsanweisungen vorhanden sein.
- 11.4 Es ist untersagt, Gefahrstoffe oder Chemikalien in Trinkflaschen zu füllen.
- 11.5 Giftige, ätzende, brennbare oder explosive Mittel müssen separat und sicher verwahrt werden.

## **12. Maschinen und Anlagen**

- 12.1 Alle beweglichen Maschinenteile müssen mit Schutzvorrichtungen versehen werden, z.B. feststehende Schutzvorrichtungen, Schutzzäune oder Lichtschranken, um etwaigen Unfällen vorzubeugen.
- 12.2 Maschinen müssen mit einem abschließbaren Hauptschalter und einem Not-Aus-Schalter ausgerüstet sein.
- 12.3 Maschinen und Werkzeuge müssen stets in einwandfreiem Zustand gehalten werden.
- 12.4 Kreissägen müssen mit einer passenden und leicht abnehmbaren Schutzhaube und einem Spaltkeil ausgerüstet sein. Die Schnittfuge soll so klein wie möglich sein.

## **13. Elektrogeräte**

Elektrogeräte bergen eine große Verletzungs- und Tötungsgefahr. Das Unternehmen ist dafür verantwortlich, dass alle elektrischen Einrichtungen, Geräte und Elektroanschlüsse sicher sind, bestimmungsgemäß benutzt werden und stets in gutem Zustand sind. Reparaturen dürfen nur von Fachpersonal durchgeführt werden.

- 13.1 Alle elektrischen Anlagen müssen für raue industrielle Bedingungen sowie den Einsatz in nasser Umgebung geeignet sein.



- 13.2 Die Stromverteiler sollen an einem geeigneten Ort stehen und vor dem Zutritt unbefugter Personen geschützt sein.
- 13.3 Elektrische Schaltkästen müssen stets verschlossen sein.
- 13.4 Alle unter Hochspannung stehenden Teile müssen vor Handkontakt gesichert sein.
- 13.5 Elektrokabel dürfen nicht mit Isolierband repariert werden.
- 13.6 Elektroverbindungen dürfen nur mit geeigneten, wasserdichten Steckern, Anschlussdosen oder Kabeltrommeln hergestellt werden.
- 13.7 Elektroinstallationen, Schaltkästen und Anschlussdosen müssen ordentlich beschriftet sein.
- 13.8 Handgeführte Elektrowerkzeuge müssen mit einem „Not-Aus-Schalter“ ausgestattet sein, der die Stromzufuhr unterbricht, wenn der Schalter losgelassen wird.
- 13.9 Handgeführte elektrische Maschinen müssen einen Schutzleiter haben oder doppelt isoliert sein.

#### **14. Lagerung**

- 14.1 Blöcke, Platten und andere Natursteinprodukte sollten sicher gelagert werden, sodass ein Kippen, Fallen oder Rutschen ausgeschlossen ist.
- 14.2 Abfallmaterial muss in speziellen Containern gesammelt werden.
- 14.3 Regale und andere Lagereinrichtungen müssen stabil und sicher sein. Regale müssen auf festem Boden stehen und so gebaut sein, dass unbeabsichtigte Bewegungen vermieden werden.
- 14.4 Die maximale Traglast von Regalen und anderen Lagereinrichtungen muss den Arbeitern bekannt sein.

#### **15. Transport- und Hubeinrichtungen**

- 15.1 Bereifung, Beleuchtung und Fahrersitze der Gabelstapler müssen regelmäßig gewartet werden.
- 15.2 Jeder Kran muss mit der maximalen Hebelast gekennzeichnet sein.
- 15.3 Der Schaltkasten am Kran muss immer abgeschlossen sein.
- 15.4 Für Betrieb, Wartung und Reparatur des Krans muss ein sicherer Ein- und Ausstieg gegeben sein.
- 15.5 Alle Hubeinrichtungen wie Hubseile und Trosse müssen unbeschädigt sein.
- 15.6 Der Lsthaken muss mit einem Sicherheitshaken ausgerüstet sein, um ein unbeabsichtigtes Verlieren der Last zu vermeiden.

15.7 Mechanische Hilfsgeräte müssen vorhanden sein, um schweres Heben und Tragen zu vermeiden.

## **16. Ergonomie und Arbeit: Gesunde Arbeitsgewohnheiten**

16.1 Arbeitsplätze und -prozesse sollten so gestaltet werden, dass Gesundheitsrisiken durch sich ständig wiederholende Bewegungen, Zwangshaltungen, schweres Heben und Tragen so weit wie möglich vermieden werden.

16.2 Arbeitstische und -gerüste sollten vorhanden sein, um in ergonomischer Haltung zu arbeiten.

16.3 Arbeiter sollten in den richtigen Arbeitstechniken geschult werden.

16.4 Arbeiter sollten über die Gefahren physischer Arbeit aufgeklärt werden, die sich aus dem Heben und Tragen schwerer Lasten, Zwangshaltungen, sich ständig wiederholenden Bewegungen usw. ergeben.

## **17. Sanitäre Anlagen**

17.1 Folgende Einrichtungen sollten in gutem Zustand und sauber zur Verfügung stehen:

- WCs und Waschräume (inkl. Duschen)
- Umkleieräume sowie Aufbewahrungs- und Trockenräume
- Vom Arbeitsbereich räumlich getrennte Kantine

17.2 Die Arbeiter müssen jederzeit Zugang zu Trinkwasser haben.

17.3 Für Männer und Frauen sollten getrennte Umkleide- und Waschräume eingerichtet sein.

17.4 Das Essen und Rauchen in staubiger Atmosphäre sollte vermieden werden.

## **18. Be- und Entladung von Transportcontainern**

18.1 Die Container sollten so beladen werden, dass der Ladeprozess sicher vonstatten geht.

18.2 Das sichere Entladen der Container am Zielort muss während des Beladens berücksichtigt werden.

18.3 Die Begasung der Container mit gefährlichen Substanzen soll vermieden werden.

### **Arbeitsbedingungen**

Die aufgeführten Themen beschreiben Arbeitsbedingungen in der Natursteinindustrie für Wander-, Saison- und Zeitarbeiter sowie fest oder befristet Angestellte.

Das Unternehmen hält sich an die nationalen Gesetze und -bestimmungen, Mindeststandards

der Industrie und andere relevante gesetzliche Anforderungen, und befolgt jene, die am strengsten sind.

Das Unternehmen strebt an, alle Beschäftigungsverhältnisse auf Basis von anerkannten Arbeitsverträgen gemäß dem nationalen Gesetz zu führen.

Es gibt keine ausbeuterische Kinderarbeit im Unternehmen (vgl. ILO Konvention 138 & 182).

Es gibt keine Zwangsarbeit und keine Schuldknechtschaft im Unternehmen (vgl. ILO Konvention 29 & 105). Jegliche Diskriminierung bei Einstellung und Entlohnung ist verboten (vgl. ILO Konvention 100 & 111).

Die Entlohnung entspricht mindestens dem nationalen Mindestlohn und reicht für die Deckung der Grundbedürfnisse aus.

Der Arbeitgeber ermöglicht es den Arbeitern sich frei zu versammeln, um ihre Arbeitsangelegenheiten zu diskutieren (vgl. ILO Konvention 87 & 98).

## **19. Verbot der Diskriminierung am Arbeitsplatz**

19.1 Das Unternehmen garantiert, dass alle Arbeiter ungeachtet Herkunft, Ethnie, Geschlecht, Religion, Nationalität, Gesellschaftsklasse, Invalidität, sexueller Neigungen, Familienangelegenheiten, Familienstand, Mitgliedschaften, politischer Meinungen, Alter oder anderer persönlicher Charaktereigenschaften gleich behandelt werden (vgl. ILO Konvention 111).

19.2 Arbeitnehmer sollen die Möglichkeit haben, Vorfälle von Diskriminierung berichten zu können.

## **20. Einhaltung nationaler Gesetze und Vorschriften**

20.1 Das Unternehmen respektiert alle nationalen Gesetze und Bestimmungen.

20.2 Ortsansässige und Wanderarbeiter, Festangestellte und Saisonarbeiter erhalten für gleiche Arbeit gleichen Lohn.

20.3 Das Management ist dazu angehalten, mit öffentlichen Dienststellen zusammenzuarbeiten.

## **21. Arbeitsvertrag**

21.1 Alle Arbeiter müssen einen schriftlichen Arbeitsvertrag erhalten, unterschrieben vom Arbeitgeber und -nehmer, in dem folgendes geregelt ist:

- eine Tätigkeitsbeschreibung
- Arbeitszeiten
- reguläre Bezahlung und Vergütung von Überstunden

- eventuelle Lohnabzüge
- Anzahl der Urlaubstage
- Kündigungsfrist

21.2 Das Unternehmen verfügt über ein Beschäftigungs-Register, in dem u.a. der Name des Angestellten, eine Arbeitsplatzbeschreibung, die gezahlten Löhne sowie die geleisteten Überstunden vermerkt sind.

21.3 Die Arbeiter und Leiharbeiter des Unternehmens müssen die Möglichkeit zur Zusammenkunft haben, um ihre Arbeitsbedingungen zu diskutieren (vgl. ILO Konvention 87 & 98).

## **22. Arbeitszeiten, Pause und Urlaub**

22.1 Arbeitnehmer sollen nicht gezwungen werden, über die maximale Stundenzahl – festgelegt von der ILO oder dem nationalen Gesetz – hinaus zu arbeiten.

22.2 Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf mindestens einen Ruhetag pro Woche.

22.3 Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf bezahlten Urlaub an den gesetzl. Feiertagen, außerdem haben sie Anspruch auf Jahres- und Heimaturlaub, Urlaub zu besonderen Anlässen wie Hochzeit oder Beerdigung und Mutterschutz.

## **23. Löhne**

23.1 Die gezahlten Löhne dürfen nicht unter dem gesetzlichen Mindestlohn liegen. Männer und Frauen erhalten für die gleiche Arbeit den gleichen Lohn (vgl. ILO Konvention 100).

23.2 Das Unternehmen stellt sicher, dass die Lohnzahlungen regelmäßig und pünktlich erfolgen und ordnungsgemäß belegt sind.

23.3 Die Zusammensetzung des Arbeitsentgelts und der Zusatzleistungen sind für jeden Lohnzahlungszeitraum nachvollziehbar dargelegt.

23.4 Falls die Arbeiter nach Stücklohn bezahlt werden, müssen vom Arbeitgeber vernünftige und feste Normen für Arbeitssolls und Stücklohn festgelegt werden.

23.5 Lohnabzüge für minderwertige Arbeit müssen klar geregelt und angemessen sein.

23.6 Lohnabzüge, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, wie beispielsweise für Unterkunft, Verpflegung oder andere Leistungen, müssen mit dem Arbeitnehmer vor Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses geklärt und vereinbart werden.

## **24. Sozialversicherung**

- 24.1 Der Arbeitgeber muss alle Arbeitnehmer bei der Sozialversicherung anmelden und den Sozialversicherungsbeitrag bezahlen.
- 24.2 Das Unternehmen hat für seine Mitarbeiter fortlaufende Aufzeichnungen über die Dauer der Beschäftigung, die gezahlten Entgelte und die Beitragsleistungen zur Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung zu führen
- 24.3 Für jeden Arbeiter ist eine Unfallversicherung abzuschließen, falls dieser noch nicht sozialversichert ist.

### **Umwelt**

Das Unternehmen muss sicherstellen, dass die negativen Auswirkungen seiner Tätigkeit auf die Umwelt so gering wie möglich gehalten werden. Insbesondere wird das Unternehmen keine Arbeiten durchführen, dessen ökologische Auswirkungen den Lebensraum bzw. die Lebensgrundlage der lokalen Bevölkerung beschränken oder negativ beeinflussen.

Das Unternehmen wendet Abbaumethoden an, die keinen negativen Einfluss auf das Grundwasser und den Wasserspiegel haben, sollte es Wasser zur Gewinnung oder Verarbeitung von Naturstein benötigen.. Ein sparsamer Wasserverbrauch führt möglicherweise zu erhöhtem Staubaufkommen mit all seinen Gefahren für die Gesundheit. Das Unternehmen muss Nutzen und Risiken sorgfältig abwägen.

## **25. Abfallbeseitigung**

- 25.1 Eine Dokumentation über Abfallverringerung und -recycling wird durchgeführt.
- 25.2 Alle Möglichkeiten zur Vermeidung, Trennung und Wiederverwertung von Müll sollen nach den Prinzipien der Nachhaltigkeit genutzt werden.
- 25.3 Müll wird in Abfallbehältern mit Deckel gesammelt.
- 25.4 Der Müll wird regelmäßig entsorgt.
- 25.5 Brennbarer Abfall, Schutt und Müll werden gesammelt und zügig vom Arbeitsplatz entfernt.
- 25.6 Abwasser und Abfallstoffe werden ordentlich entsorgt, sodass weder Arbeiter noch in der Nähe lebende Bewohner gefährdet sind.

## **26. Energie- und Wasserverbrauch**

- 26.1 Eine Untersuchung über die Möglichkeiten zur Einsparung von Wasser und anderen Verbrauchsgütern sowie über die Abwasserwiederaufbereitung muss durchgeführt und dokumentiert werden.
- 26.2 Das Unternehmen muss adäquate Maßnahmen ergreifen, um eine ökonomische Nutzung von Wasser und Strom zu gewährleisten. Sämtliche Mitarbeiter müssen wissen, wie sie Strom und Wasser einsparen können.
- 26.3 Das Unternehmen nutzt Abbau- und Weiterverarbeitungsmethoden, die den Wasserverbrauch minimieren.
- 26.4 Es sollen nur elektrischen Geräte und Beleuchtungen mit effizientem Energieverbrauch eingesetzt werden.
- 26.7 Maschinen und Geräte sollten regelmäßig gewartet werden, um einen effizienten Energieverbrauch zu gewährleisten.

## Teil III

### Umwelt- und Sozialstandard für die Lieferketten

---

#### 1. Allgemeine Verpflichtungen der Fair Stone Partner

„Fair Stone“ ist ein Sozialstandard, dessen Ziel die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Natursteinindustrie in Entwicklungs- und Schwellenländern ist. Es wird erwartet, dass die Fair Stone Partner (Importeure und Exporteure) das Programm von Fair Stone unterstützen und aktiv zu seiner Weiterentwicklung und Verbreitung beitragen.

Mit dem Fair Stone Zertifikat haben die Partner die Möglichkeit zu zeigen, dass in Ihrer Lieferkette soziale, ökonomische und ökologische Mindeststandards eingehalten werden. Das Fair Stone Projekt ist ein schrittweiser Prozess mit einem großzügigen Zeitrahmen, der es auch kleinen Unternehmen/Lieferanten ermöglicht, zertifiziert zu werden. Das Fair Stone Zertifikat hilft den Kunden nachzuvollziehen, welche Fabriken in der Natursteinindustrie verantwortlich handeln.

Der Standard wird in individuellen Produktionseinheiten (Steinbrüche, steinverarbeitende Betriebe) und nicht notwendigerweise in der gesamten Lieferkette implementiert. Dennoch beinhaltet die Produktkette von einem registrierten Steinbruch bzw. einer Fabrik zum endgültigen Bestimmungsort in Europa bestimmte Pflichten für alle beteiligten Unternehmen.

Fair Stone Ware unterscheidet sich rein äußerlich nicht von konventioneller Ware. Daher ist die sorgfältige Kontrolle der Produktkette ein entscheidender Faktor, um die Glaubwürdigkeit und den Wert der Marke Fair Stone zu gewährleisten.

- 1.1 Die Partner sollten eine Person benennen, die für die Implementierung des Fair Stone Standards verantwortlich ist.
- 1.2 Falls ein Lieferant noch andere Partner beliefert, wird er kein zweites Mal bei Fair Stone registriert. Um Kosten und Arbeitsaufwand so gering wie möglich zu halten, kommuniziert und kontrolliert Fair Stone in diesem Fall nur durch einen der Partner der registrierten Lieferkette.

- 1.3 Ein Partner mit eigener Produktkette kann bei Fair Stone gleichzeitig als Partner und Lieferant registriert werden.

## **2. Zur Beachtung für die Lieferanten des Partners**

- 2.1 Der Partner muss entscheiden, welche Lieferanten er in seine Lieferkette integrieren möchte. Dann meldet er an WiN=WiN die Betriebsstätten, Kontaktdetails, Geschäftsbereiche und jegliche Information, die WiN=WiN zu jeder einzelnen Lieferantenregistrierung benötigt (Supplier Agreement).
- 2.2 Der Partner reicht für jeden einzelnen Lieferanten eine unterschriebene „Verpflichtungserklärung“ als Voraussetzung für die Aufnahme in das Fair Stone System ein.
- 2.3 Der Partner stellt sicher, dass die Lieferanten die nötigen Maßnahmen ergreifen, um den Fair Stone Standard umzusetzen. Die alleinige Verantwortung für die Implementierung liegt bei den Partnern, kann aber übertragen werden.
- 2.4 Partner und WiN=WiN bestimmen einen Zeitplan für jeden einzelnen Lieferanten zur Implementierung des Fair Stone Standards.
- 2.5 Ein Partner, der von einem Lieferanten Produkte bezieht, der bereits eine Verpflichtungserklärung mit einem anderen Partner abgeschlossen hat, stärkt und unterstützt den Implementierungsprozess ebenfalls schrittweise.
- 2.6 Nach drei Jahren sollte der Fair Stone Standard vollständig implementiert sein. Daraufhin wird auf Antrag des Partners eine Auditierung durch einen unabhängigen Zertifizierer durchgeführt.

## **3. Sorgfalt und Glaubwürdigkeit des Lieferkettenmanagements**

- 3.1 Natursteine, die nicht von bei Fair Stone registrierten Lieferanten produziert wurden, dürfen grundsätzlich nicht als Fair Stone Produkte verkauft werden.
- 3.2 Sobald ein Lieferant registriert ist, müssen alle Produkte vollständig auf der Tracing Fair Stone Homepage [www.fairstone.win--win.de](http://www.fairstone.win--win.de) erfasst werden.
- 3.3 Innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens beauftragt der Partner die unabhängige Auditierung und Zertifizierung seiner Produktkette durch einen bei Fair Stone akkreditierten Prüfer.



#### **4. Marketing, Gebrauch des Fair Stone Logos**

- 4.1 Der Partner versorgt WiN=WiN mit allen notwendigen Informationen für gemeinsame Marketingstrategien.
- 4.2 Der Partner benutzt das Fair Stone Zertifikat nur für das Marketing von Fair Stone Ware.
- 4.3 Die Nutzung des Logos darf nur in Übereinstimmung mit den aktuellen Richtlinien zur Nutzung des Fair Stone Logos erfolgen.

#### **5. Berichterstattung an WiN=WiN**

- 5.1 Jahresberichte über die Entwicklung der Implementierung des Standards und über wichtige Ereignisse müssen WiN=WiN unaufgefordert übermittelt werden.
- 5.2 Der Partner erlaubt jederzeit unangekündigte Besuche von WiN=WiN Repräsentanten.
- 5.3 Für das Monitoring sowie für interne und externe Kontrollen sind vollständige Belege aller wichtigen Vorgänge nötig.
- 5.4 Vierteljährlich muss eine Dokumentation der schrittweisen Fortschritte an WiN=WiN gesendet werden (Step by Step Reports).

## Teil IV

### Umwelt- und Sozialstandard für Assoziierte Partner (Steinmetze und Händler)

---

Assoziierte Fair Stone Partner sind Händler, Steinmetze und andere kommerzielle Kunden der Partner, die das Fair Stone Programm unterstützen und ihre Marktposition ausbauen möchten, indem sie das Fair Stone Label nutzen. Sie sind keine Importeure und haben somit auch keine Verantwortung für die Implementierung des Fair Stone Standards bei den Lieferanten in Übersee.

1. Registrierte Assoziierte Fair Stone Partner haben das Recht, das Zertifikat sowie das Logo von Fair Stone gemäß den Richtlinien des Lizenzvertrages zu nutzen. Die Lizenz ist nicht übertragbar und kostenpflichtig. Alle Rechte verbleiben bei WiN=WiN.
2. Assoziierte Partner erhalten ein eigenes Fair Stone Zertifikat welches den Namen und die Adresse des Assoziierten Partners enthält.
3. Diese erscheinen auf der Homepage [www.fairstone.win--win.de](http://www.fairstone.win--win.de) als Fair Stone Händler.
4. WiN=WiN bietet auf Anfrage spezielle Unterstützung für die Vermarktung von Fair Stone Produkten an.
5. Es ist Assoziierten Partnern untersagt, Fair Stone Produkte mit anderen Produkten zu vermischen, das Zertifikat Dritten weiterzureichen sowie das Logo zu kopieren oder zu verändern.
6. Assoziierte Partner stimmen ausdrücklich unangekündigten Kontrollbesuchen zu und geben dem Prüfer alle Auskünfte, die er zur Überprüfung der Fair Stone Lieferkette verlangt.
7. Die Partner nutzen auch das Tracing Fair Stone System.
8. Diese Lizenz ist ein Jahr gültig und verlängert sich automatisch um ein Jahr sofern sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
9. Die Lizenzvereinbarung wird ungültig, sobald der Lizenznehmer gegen irgendeine Vereinbarung verstößt oder das Urheberrecht verletzt. Der Assoziierte Partner muss dann das Fair Stone Zertifikat zurückgeben. Im Falle einer bewussten unerlaubten Nutzung des Siegels kann ein Bußgeld von bis zu 5000 € erhoben werden.

## Teil V

### Managementsystem

---

WiN=WiN, Agentur für globale Verantwortung, hat Fair Stone in Kooperation mit der IVSS, der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit, und anderen Fachleuten und Handelsfirmen gegründet. Diese Neugründung wurde von der DEG, der Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft, ko-finanziert. Fair Stone ist ein weltweit anwendbarer Sozialstandard, der alle Fachkriterien berücksichtigt, die zu Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen in der Naturwerksteinindustrie gehören. Er ist praktikabel und befriedigt die steigende Nachfrage nach sozialen und ökologischen Standards im internationalen Handel.

Weltweit bietet Fair Stone jenen Unternehmen Orientierung, die die Arbeitsbedingungen in ihren Steinbrüchen und Fabriken verbessern möchten. Das Fair Stone Siegel wird den Absatz dieser Partner zunehmend steigern.

Das Siegel ist ein Versprechen. Es ist die Aufgabe von WiN=WiN, das Versprechen von Fair Stone zu halten und keinem Akteur Grund für eine Enttäuschung zu geben.

Sensible Daten von Partnern und Lieferanten werden von WiN=WiN höchst vertraulich behandelt und nur mit schriftlicher Zustimmung der Partner offen gelegt. So werden beispielsweise die Lieferketten der Partner nicht veröffentlicht. Die Namen der Zulieferer werden kodiert, bevor sie in das Tracing Fair Stone System eingegeben werden.

Fair Stone ist ein junger Standard, der den Fokus auf soziale und ergänzend auch auf ökologische Kriterien legt. WiN=WiN setzt den internationalen Stakeholderdialog fort, welcher ein grundlegender Bestandteil des Siegels ist.

WiN=WiN wird stets seine Partner und Lieferanten darin unterstützen, um den Standard in ihren Steinbrüchen, Fabriken und in ihrer Produktkette zu implementieren. Wir sind davon überzeugt, dass selbstbewusstes Management die treibende Kraft für diesen Prozess ist. Kontrollen und Strafen sind unumgänglich und haben eine unterstützende Funktion.

Kontrolle der Dokumente und der Betriebe unserer Partner und ihrer Lieferanten, unangekündigte Besuche und kontinuierliche Anstrengungen für Glaubwürdigkeit und Transparenz sind nötig, um mit Fair Stone weltweit erfolgreich zu sein.

In Kooperation mit der IVSS und anderen Experten bietet WiN=WiN seinen Partnern und Lieferanten – gegen Erstattung der Kosten – Beratung und Trainings an.

Ein Standard muss praktikabel und annehmbar sein. Er sollte möglichst zusätzliche Kosten vermeiden. Ein wesentliches Kriterium von Fair Stone ist es, unnötige Belastungen zu vermeiden.

## **1. Aufbau des Fair Stone Management Systems**

- 1.1 Fair Stone wird von WiN=WiN GmbH geleitet.
- 1.2 WiN=WiN beschäftigt lokale Fair Stone Repräsentanten. Sie sind für alle Fair Stone Aktivitäten in den Regionen der registrierten Zuliefererketten verantwortlich. Momentan hat WiN=WiN Repräsentanten in Fujian und Shandong, China, Süd- und Nordindien, Vietnam. Andere Regionen werden folgen. Die lokalen Fair Stone Repräsentanten berichten an WiN=WiN.
- 1.3 Registrierte Betriebe von Fair Stone Partnern beschäftigen Fair Stone Koordinatoren, die ihren Managern Bericht erstatten und den Kontakt zu WiN=WiN sowie den regionalen Fair Stone Repräsentanten halten.
- 1.4 Jeder Steinbruch und jede Fabrik, die im Fair Stone System registriert sind, benennen eine Person, die für die Umsetzung des Fair Stone Standards in ihrer Produktionseinheit verantwortlich ist. Für große Produktionseinheiten mit vielen Angestellten wird empfohlen, einen Fair Stone Manager für jede Sektion des Standards zu benennen (Sicherheit/Gesundheit, Menschen-/Arbeitsrechte und Umwelt).

## **2. Unterstützungs- und Kontrollmechanismus**

- 2.1 Die Fair Stone Partner und ihre Zulieferer sind für die Implementierung des Standards in den Steinbrüchen und Fabriken verantwortlich. Der Kooperationsvertrag zwischen WiN=WiN und den Partnern beinhaltet einen regelmäßigen Implementierungsplan (Step by Step). Die Berichte über den Implementierungsprozess müssen unaufgefordert quartalsweise von den Fair Stone Lieferanten eingereicht werden.
- 2.2 Partner und ihre Zulieferer müssen jede Lieferung Fairer Steine in das „Tracing Fair Stone“-System eingeben. Dazu bekommen sie einen individuellen Zugangscode und werden für die Benutzung der Software instruiert.

- 2.3 Partner und ihre Zulieferer müssen unangekündigte Besuche von Fair Stone Mitarbeitern akzeptieren. Diese Besuche werden mindestens alle sechs Monate stattfinden.
- 2.4 Trainingskurse und unterstützende Kontrollbesuche werden den Partner und Zulieferern in begrenztem Umfang von WiN=WiN kostenlos angeboten. Zusätzliche Trainingskurse und Besuche können gegen eine Gebühr gebucht werden.

### **3. Auditierung**

- 3.1 Nach Ablauf des abgestimmten Zeitrahmens (spätestens nach drei Jahren) findet eine unabhängige Prüfung statt. Sie wird von den Partnern oder Lieferanten beantragt und bezahlt und von internationalen Organisationen durchgeführt, die bei Fair Stone akkreditiert sind.
- 3.2 Ein Prüfungsleitfaden definiert den zu erreichenden, noch akzeptablen Minimalstandard.
- 3.3 Der Prüfbericht ist vertraulich und wird an die Partner und/oder Lieferanten sowie als Kopie an WiN=WiN geschickt.
- 3.4 Für den Fall, dass der geprüfte Steinbruch oder die geprüfte Fabrik den Minimalstandard nicht erreicht, hat das Management der Lieferkette ein weiteres Jahr Zeit, die Auflagen zu erfüllen. Sodann wird eine zweite Überprüfung notwendig. Sollte der Standard dann immer noch nicht erreicht sein, verliert die Lieferkette das Recht, das Fair Stone Label zu führen.
- 3.5 Die Prüfungsorganisationen und ihre Prüfer werden im Fair Stone Standard geschult. Sie werden nach erfolgreich bestandener Schulung registriert.

### **4. Beirat, externe Unterstützung**

- 4.1 WiN=WiN wird von einem unabhängigen Beirat unterstützt, um Fair Stone auszugestalten und zu steuern sowie um die Reputation von Fair Stone zu verbessern.
- 4.2 WiN=WiN beabsichtigt, den Beirat um Experten aus China, Indien, Vietnam und anderen Regionen, in denen Fair Stone aktiv ist, zu erweitern und eine externe, internationale Steuerungsgruppe zu implementieren.

### **5. Marketing**

- 5.1 Nach Erfüllung aller Zulassungsvoraussetzungen können Fair Stone Partner das Logo für ihr Marketing verwenden. Sie sind gehalten, den Leitfaden zur Nutzung des Fair Stone Logos zu befolgen.
- 5.2 WiN=WiN fördert das Fair Stone Konzept durch Marketing und Kommunikation. Dieses wird durch folgende Aktivitäten erreicht:

- WiN=WiN besucht Handelsmessen, hält stetigen Kontakt zu Journalisten, Fachzeitschriften und -zeitungen sowie Stakeholdern, um die Bekanntheit des Fair Stone Siegels zu erhöhen. Die Partner versorgen WiN=WiN mit Adressen und Namen jener Medien, welche für das Unternehmen besonders wichtig sind, um dann von WiN=WiN's Marketing- und der Öffentlichkeitsarbeit profitieren zu können. WiN=WiN organisiert Pressekonferenzen, Seminare, Workshops und Lesungen sowohl für die öffentliche Hand als auch für andere Interessengruppen. WiN=WiN ermuntert Kunden, nach Fair Stone Produkten zu fragen und solche zu erwerben. Dadurch erreichen die Partner diejenigen Kunden, die Wert auf eine nachhaltige Produktion legen.
- WiN=WiN unterstützt und kontrolliert die Arbeit der Partner und Lieferanten mit einem weltweiten Netz von lokalen Repräsentanzen.

Für ein erfolgreiches Marketing und Kommunikation ist ein steter Dialog zwischen den Partnern und WiN=WiN unabdinglich. Auch kontinuierliches Monitoring der Leistungen und Ergebnisse ist nötig, um die Effektivität des implementierten Systems aufzuzeigen.